



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 162. Von den Königsfreyen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

sie hagenfrey wären. Dieß scheint aber irrig und die Qualität Leibfreyheit mit der Hagenfreyheit verwechselt zu seyn. Meyer zu Wistinghausen N. 1., Bauerschaft Währentrup, giebt ebenfalls nur den Urkund.

Mehrere Beispiele anzuführen halte ich für unnöthig, da sich die Meyer ähnlicher Qualität auf diese dritte Gattung von Güterbesitzern zurückführen lassen.

§. 162. Noch finde ich Spuren von den sogenannten Königsfreyen.

Ich gebe sie so, wie ich sie fand. Sie waren ehedem freye Leute in der, im Paderbornschen bezugenen, Freyvogtey. Ihre Güter gehörten zum Lippischen freyen Stuhlgerichte, und nur derjenige, welcher sie unter hatte, konnte Freyschöffe seyn. Sie entrichteten außer den übrigen Abgaben jährlich einen Freyschilling oder das Freyknechtgeld. Einige dieser Güter sollen jetzt zu dem bekannten Königsfreyen Lehn gehören, und die von Rozenberg ehemals damit investirt worden seyn.

Die Register der Freyschöffen beweisen übrigens, daß die darinn enthaltenen zu den freyen Leuten gehörten.

§. 163. Die vierte und letzte Classe der hiesigen Meyergüter begreift die erbeigenen, entweder ganz stenerfreyen, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbarlasten unterworfenen Höfe in sich.

Hiera